

der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 45.

Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Zum dreizehnten Titel:

Rechtshilfe.

§ 46.

Die Gerichte haben sich auch in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshilfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshilfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Aufsetzung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Zum vierzehnten Titel:

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 48.

Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Ministerium zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und des Landgerichts auftretenden Rechtsanwälte.

Zum sechzehnten Titel:

Berathung und Abstimmung.

§ 49.

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.